

**Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg**

- Zusatzversorgungsabteilung -
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe

Z	Persönliche Angaben	
	versicherungsnummer	Geburtsdatum
Name, ggf. auch Geburtsname		
Vorname		
Datum		Unterschrift Versicherter
<p>Die bereits erfassten Daten zu diesem Kind sind nicht mehr gültig, da für das gesamte Kalenderjahr kein Kindergeld gezahlt wurde bzw. mir das Kind nicht mehr zugeordnet werden soll. (Bitte beachten Sie die Hinweise zur Zuordnung der Kinderzulage auf der Rückseite!)</p>		

Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

Bereits erfasste Daten	Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen
Identifikationsnummer	Umlaute (Ä,ä,Ö,ö,Ü,ü) und ß sind nicht zulässig!
Vorname	
Namenszusatz (z. B. Gräfin, Baron)	
Vorsatzwort (z. B. von, auf, der, da, de, del)	
Name	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
zuständige Familienkasse*	
Kindergeldnummer/Aktenzeichen*	
Anspruchszeitraum von - bis (Monat)	bis
Kindergeldberechtigter (Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulagenberechtigtem)	
Name	
Vorname	

* **Kindergeldnummer:** Die Nummer können Sie dem jeweiligen Bescheid des Arbeitsamtes über die Festsetzung/Auszahlung des Kindergeldes entnehmen. Erhalten Sie das Kindergeld vom Arbeitgeber zusammen mit Ihrem Gehalt, geben Sie bitte als „zuständige Familienkasse“ Ihren Arbeitgeber und als „Kindergeldnummer“ Ihre Personalnummer an.

Bitte beachten Sie: Es ist das Aktenzeichen der Familienkasse anzugeben, welche am Anfang des angegebenen Bezugszeitraums das Kindergeld gezahlt hat. Dies ist besonders beim Wechsel der Familienkassenzuständigkeit von Bedeutung.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zvka@kvbw.de

Hinweise und Zuordnung der Kinderzulage

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem Zulageberechtigten für mindestens einen Zahlungszeitraum im Jahr Kindergeld festgesetzt (ausgezahlt) worden ist.

Gibt es für das Jahr

- nur einen Kindergeldberechtigten, ist von diesem der Ergänzungsbogen - Kinderzulage auszufüllen,
- mehrere Kindergeldberechtigte, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem für den ersten Anspruchszeitraum innerhalb des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Nur von diesem Berechtigten ist der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - auszufüllen.

Beispiel: Festsetzung des Kindergeldes für das Kind A

- für die geschiedene Ehefrau von Januar bis Mai
- für den geschiedenen Ehemann von Juni bis Dezember

Der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - ist nur von der geschiedenen Ehefrau auszufüllen.

Sollte ein Ergänzungsbogen - Kinderzulage - nicht ausreichen, bitten wir Sie, einen weiteren beizufügen, den Sie von uns erhalten können.

Bei **leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern**, die im Beitragsjahr miteinander **verheiratet** sind, nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig sind, steht die Kinderzulage - unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes - der **Mutter** zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden.

Zustimmung der Ehefrau (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann erforderlich)

Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann für die vorseitig genannten Kinder die Kinderzulage erhält. Die Zustimmung kann für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Die Zustimmung gilt bis auf **Widerruf** auch für die **Folgejahre**, da mein Ehemann seinem Anbieter eine Vollmacht (vgl. abschließende Hinweise der Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage) zur formlosen Antragstellung erteilt hat. Der Widerruf muss **spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres**, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemannes vorliegen.

Unterschrift der Ehefrau

Datum